



Sonntag, den 26 Juni 2022

DISKRIMINIERUNG STOPPEN!

von der Verantwortlichen für die Antidiskriminierungsstelle
Priska Garbin

Ausländer in einer Immobilienanzeige auszuschließen ist diskriminierend und daher rechtswidrig. Dies hat die Antidiskriminierungsstelle Fatima (Name geändert) erklärt, der die Immobilienagentur, an die sie sich gewandt hatte, mitteilte, dass die Eigentümer der Wohnung, die sie interessierte, nur an Italiener vermieten wollten.

„Ich habe die Schule teilweise in Südtirol besucht und arbeite seit vielen Jahren bei der Provinz“, erklärte die aus Senegal stammende Fatima, als sie sich an die Antidiskriminierungsstelle wandte. „Bisher habe ich mit Verwandten zusammengewohnt, jetzt möchte ich eine eigene Wohnung mieten. Ich habe mich an eine Immobilienagentur gewandt und eine Wohnung gefunden, die genau meinen Bedürfnissen entspricht, jedoch wurde mir erklärt, dass die Eigentümer aus persönlichen Gründen nur an Italiener vermieten wollen. Ich fühle mich ungerecht behandelt, weil ich ein anständiger Mensch bin, ich arbeite und habe ein geregeltes Einkommen, wie eine Italienerin. Was kann ich nun tun?“

Wir haben Fatima erklärt, dass laut den geltenden Gesetzesbestimmungen eine Diskriminierung vorliegt, wenn „jemand rechtswidrigerweise einer im Staatsgebiet ordnungsgemäß wohnhaften ausländischen Person nur aufgrund ihres Ausländerstatus oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, Religion, Ethnie oder Nationalität schlechtere Bedingungen auferlegt oder den Zugang zur Beschäftigung, Unterkunft, Bildung, Ausbildung sowie zu den Diensten im Sozial- und Pflegebereich verweigert“ (Art. 43 Abs. 2 Buchst. c) des Einheitstextes über die Einwanderung). Überdies haben wir sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass viele Vermieter leider Vorurteile gegenüber einigen spezifischen Gruppen haben: z. B. werden Menschen unterschiedlicher Herkunft negative Eigenschaften zugeschrieben, ohne die einzelnen an der Wohnung interessierten Personen kennengelernt zu haben. Wir haben ihr auch erklärt, dass eine Eigentümerin/ein Eigentümer zwar aufgrund der Vertragsfreiheit der Parteien das Recht hat, die Mieterin/den Mieter auszusuchen, jedoch keine Menschen aufgrund ihrer Identität oder Nationalität von vornherein ausgeschlossen werden können.

In diesem Zusammenhang müssen die Immobilienagenturen ihre Kunden darüber aufklären, dass die diskriminierende Auswahl rechtswidrig ist und bei einer Diskriminierung Schadensersatzanspruch besteht. Überdies kann sich die Immobilienagentur nicht ihrer Verantwortung entziehen und erklären, dass die Diskriminierung von der Eigentümerin/dem Eigentümer der Wohnung ausgeht und sie nur die Rolle der Sprecherin übernimmt.

Die Antidiskriminierungsstelle hat Fatima außerdem darauf hingewiesen, dass die Immobilienagentur aufgefordert werden kann, in ihren Mitteilungen jegliche Hinweise auf die Nationalität der möglichen Vertragspartner zu streichen.

Sind Sie der Auffassung, Opfer ethnischer oder rassistischer Diskriminierung oder aufgrund einer Behinderung, der sexuellen Orientierung oder Identität, des Alters, der Religion, der Weltanschauung, des sozialen Status, des Aussehens oder ähnlicher Ursachen gewesen zu sein? Wenden Sie sich an die Antidiskriminierungsstelle, E-Mail: Antidiskriminierungsstelle@landtag-bz.org, Tel.: 0471.946020



Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 946020 | Fax 0471 946039
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it